

Reglement über die Benützung von Schulanlagen durch Dritte (Schullokale, Turn- und Mehrzweckhallen sowie Sportplätze)

Gestützt auf Art. 37 c der Gemeindeverfassung

A. ALLGEMEINES

Art. 1¹⁾

Die Schulanlagen haben in erster Linie dem Schulbetrieb zu dienen. Soweit es sich mit den Bedürfnissen der Schule vereinbaren lässt, können die Räumlichkeiten, Anlagen und Plätze Vereinen und Privaten zur Verfügung gestellt werden. Für Veranstaltungen mit Gastwirtschaftsbetrieb wird die Bewilligung in der Regel nur an einheimische Vereine erteilt.

Art. 2¹⁾

¹Die Benützung der Schulanlagen bedarf einer behördlichen Bewilligung. Gesuche um Erteilung von Bewilligungen für die Benützung der Räumlichkeiten und Plätze sind schriftlich und frühzeitig einzureichen.

²Zuständig für die Erteilung einer Bewilligung für die Benützung der Schulräume ohne Turnanlagen ist der Schulrat.

³Die Bewilligung zur Benützung der Turn- und Mehrzweckhallen, der Aula sowie der Aussensportanlagen erteilt der Gemeindevorstand.

⁴Der Schulrat und der Gemeindevorstand können die Ausführung der Schulleitung bzw. der Gemeindeganzlei übertragen.

¹⁾ Fassung gemäss gemeinderätlichem Beschluss vom 25. Februar 2014

Art. 3¹⁾

Eine erteilte Bewilligung gilt unter Vorbehalt besonderer Rechte und Vereinbarungen auf Zusehen hin und kann jederzeit widerrufen werden.

Eine solche wird in jedem Fall rückgängig gemacht, wenn

- a) gestellte Bedingungen nicht erfüllt werden,
- b) die Sorgfaltspflicht und Weisungen der Bewilligungsinstanz und der Hauswarte missachtet werden.
- c) die Räumlichkeiten ihrem Zweck entfremdet werden,
- d) Beschädigungen der Räume, Geräte und Einrichtungen vorkommen,
- e) Beschädigungen dem Hauswart nicht gemeldet werden,
- f) Bewilligungsaufgaben nicht eingehalten werden,
- g) ungebührliches Betragen zu Klagen Anlass gibt.

Art. 4¹⁾

In den Schulanlagen ist jede Reklame grundsätzlich untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Bewilligungsinstanz. Für die Gastwirtschaftsbewilligung ist der Gemeindevorstand zuständig.

Art. 5¹⁾

Die Schul- und Turnlokalitäten bleiben wie folgt geschlossen:

- a) an den gesetzlichen hohen Feiertagen,
- b) während der Reinigungszeit,
- c) während Frühlingsferien.

Über Ausnahmen entscheidet die Bewilligungsinstanz.

¹⁾ Fassung gemäss gemeinderätlichem Beschluss vom 25. Februar 2014

Art. 6¹⁾

Ist die Benützung der zugeteilten Räume oder Plätze infolge Unterhalts- oder Reinigungsarbeiten oder aus anderen Gründen nicht möglich, werden die Benützer rechtzeitig durch die Bewilligungsinstanz verständigt. Falls reservierte Anlagen nicht benötigt werden, ist dies der Bewilligungsinstanz unverzüglich mitzuteilen.

Art. 7¹⁾

In den Schulanlagen und auf Spiel- und Sportplätzen besteht absolutes Rauchverbot. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand. Die Pausenplätze sind suchtmittelfreie Zonen.

Art. 8¹⁾

Für allfällige Schäden, die die Benützer oder Besucher verursachen, ist der Bewilligungsinhaber haftbar. Schäden sind unverzüglich dem Hauswart zu melden.

Art. 9²⁾

Art. 10¹⁾

¹Beim Verlassen der Schulanlagen haben die Benützer die Lichter zu löschen und die Türen abzuschliessen.

²Die Schulanlagen dürfen bis längstens 22.00 Uhr benützt werden. Duschen und Garderoben sind spätestens um 22.30 Uhr zu verlassen.

¹⁾ Fassung gemäss gemeinderätlichem Beschluss vom 25. Februar 2014

²⁾ Aufgehoben durch Beschluss des Gemeinderates vom 25. Februar 2014

³Die Bewilligungsinstanz kann bei Bedarf andere Regelungen treffen.

Art. 11

Die Benutzer dürfen die zugewiesenen Räume nur während den vereinbarten Zeiten betreten.

Art. 12¹⁾

Das Einstellen von Vereinsmobiliar und -geräten ist nur im Einvernehmen mit der Bewilligungsinstanz gestattet. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung.

Art. 13¹⁾

Haftpflicht- und Unfallversicherung ist Sache des Benützers. Für Schäden an den Anlagen haftet der Versursacher.

B. TURN-/MEHRZWECKHALLEN UND SPORTPLÄTZE**Art. 14²⁾****Art. 15¹⁾**

In der Turn- und Mehrzweckanlage darf nur in Hallenschuhen geturnt werden. Das Betreten der Turn- und Mehrzweckanlage mit Fussball-, Leichtathletik- oder Aussensportschuhen ist verboten. Die Verwendung von Handballharz ist untersagt.

¹⁾ Fassung gemäss gemeinderätlichem Beschluss vom 25. Februar 2014

²⁾ Aufgehoben durch Beschluss des Gemeinderates vom 25. Februar 2014

Art. 16¹⁾

Die Sportgeräte sind sorgfältig zu behandeln und nach Gebrauch ordnungsgemäss zu versorgen.

Art. 17²⁾

C. KÜCHE UND OFFICE

Art. 18¹⁾

¹Die Benützung von Küche und Office bei öffentlichen Veranstaltungen setzt eine entsprechende Bewilligung voraus. Bei Verkauf von Speisen und Getränken ist eine Gastwirtschaftsbewilligung einzuholen.

²Nach jeder Benützung sind die Räume und Anlagen so zu hinterlassen, dass die nachfolgenden Benützer den Betrieb ungehindert aufnehmen können. Den Anweisungen des Hauswarts ist Folge zu leisten. Fehlendes und beschädigtes Inventar (z.B. Gläser, Besteck, Geschirr usw.) muss ersetzt werden.

Art. 19²⁾

Art. 20²⁾

Art. 21²⁾

¹⁾ Fassung gemäss gemeinderätlichem Beschluss vom 25. Februar 2014

²⁾ Aufgehoben durch Beschluss des Gemeinderates vom 25. Februar 2014

Art. 22²⁾

D. FINANZIELLES

Art. 23¹⁾

¹Für die Benützung der Schullokale, Turn- und Mehrzweckhallen, sowie Sportplätze erhebt die Gemeinde Mietgebühren.

²Die Mietgebühren richten sich nach der vom Gemeindevorstand erlassenen Taxordnung.

³In begründeten Fällen kann mit Beschluss des Gemeindevorstandes die Mietgebühr erlassen werden.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 24¹⁾

Zusätzliche in den Anlagen ausgehängte Bestimmungen und Hinweise ergänzen das vorliegende Reglement und sind ebenfalls verbindlich.

Art. 25²⁾

¹⁾ Fassung gemäss gemeinderätlichem Beschluss vom 25. Februar 2014

²⁾ Aufgehoben durch Beschluss des Gemeinderates vom 25. Februar 2014

Art. 26¹⁾

Zuwiderhandlung gegen dieses Reglement wird durch den Gemeindevorstand mit Verwarnung geahndet. Schwere oder wiederholte Verstösse haben den vorübergehenden oder dauernden Entzug der Bewilligung zur Folge.

Art. 27²⁾

Art. 28¹⁾

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat am 25. Februar 2014 in Kraft und ersetzt auf diesen Zeitpunkt hin das Reglement vom 30. März 1984 (Reglement über die Benützung von Schulklokalen, Turn- und Mehrzweckhallen, Duschen und Garderoben, Küchen und Office, Bühnen, Spiel- und Sportplätzen der Gemeinde Vaz/Obervaz durch Vereine und Private).

¹⁾ Fassung gemäss gemeinderätlichem Beschluss vom 25. Februar 2014

²⁾ Aufgehoben durch Beschluss des Gemeinderates vom 25. Februar 2014